

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
ZA 13
50124 Bergheim

Eingangsvermerke der Behörde

Besucheranschrift:

Philipp-Schneider-Str. 8-10
50171 Kerpen

Besuchszeiten:

mo., di., do., fr. 08:00 – 12:30 Uhr,
zusätzlich do. 14:00 – 18:00 Uhr

Antrag auf

Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)

Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses *¹ mit der Nr.: _____

Personalien		
Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		Telefon (tagsüber) für evtl. Rückfragen
Vorname(n) (vollständige Angabe)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit(en)
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort, Kreis		

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis

Waffenbesitzkarte(n)		
Nr.	ausstellende Behörde	
Jahresjagdschein		
Nr.	Ausstellende Behörde	Gültig bis

Hinweis

Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die Antragstellerin/den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 9 d Abs. 3 der 1. WaffV).

Lichtbild wird nur bei Neuausstellung des EFP benötigt!

*¹ **Bitte beachten!** Verlängerung ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Behörde die **Gültigkeit des Europäischen Feuerwaffenpasses noch nicht abgelaufen ist!**

Folgende Schusswaffe(n) soll(en) in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden:

Art der Waffe	Hersteller	Modell	Bezeichnung der Munition/ Kaliber	Herstellungs-Nr.	CIP-Beschuss Ja/Nein	Kategorie gem. Nr. 6.8 WaffVwV	eingetragen in	
							WBK-Nr.	lfd. Nr.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Bearbeitungsverfügung (nur von Behörde auszufüllen)
 Erteilung / Verlängerung / Ergänzung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Antrag vom: _____

Gültiger Jahresjagdschein Nr.: _____ gültig bis: _____

Sportschütze WBK Nr.: _____

Europäischer Feuerwaffenpass wird

erteilt / verlängert / ergänzt Nr.: _____

Ausstellungsdatum: _____ gültig bis: _____

abgelehnt

Gründe: _____

Gebührenbescheid mit Überweisungsträger fertigen

		Gebühr €
Ausstellung	26.33 b)	55,00
Verlängerung	26.33 d)	10,00
Verlängerung Einzelgenehmigung Feld 4	26.33 e)	10,00
Änderung sonstige Eintragungen	26.33 f)	10,00
Ein- und Austragung von Schusswaffen	26.33 c)	15,00
Gesamtbetrag		

z.d.A.

Im Auftrag

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen)

1.2

vollautomatische Schusswaffen

1.3

als Gegenstand getarnte Schusswaffen

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Explosionsgeschossen sowie Geschosse für die Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind

2. Kategorie B

2.1.

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen kann

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager aufnehmen kann, umgebaut werden können.

2.6

lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist

2.7

zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen

3. Kategorie C

3.1

andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.5 genannten

3.2

Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen

3.3

andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummer 2.4 bis 2.7 genannten

3.4

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm

4. Kategorie D

4.1

lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen

Verschluss, Patronenlager und Lauf als wesentliche Teile gehören jeweils zu der Kategorie, in der die zugehörige Feuerwaffe eingestuft ist.

**Anlage Europäischer Feuerwaffenpass
(Stand: 06.09.2007)**

Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Merkblatt

für die Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses

1. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Passinhabers, dass er die in den einzelnen EU-Ländern bestehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte bei der Mitnahme von Schusswaffen beachtet.
2. Zur Zeit liegen die erforderlichen schriftlichen Gegenseitigkeitserklärungen der anderen EU-Länder noch nicht vor. Dies bedeutet, dass vor einer Reise mit Schusswaffen in ein anders EU-Land bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) nachzufragen ist, welche Verbote und Genehmigungsvorbehalte in den einzelnen EU-Ländern bestehen.
3. Verbotene Schusswaffen dürfen nicht mitgeführt werden. Bestehen Genehmigungsvorbehalte, ist die Genehmigung zur Mitnahme der Schusswaffen vor der beabsichtigten Reise einzuholen. Die Reise darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung in Nr. 5 des Europäischen Feuerwaffenpasses eingetragen worden ist.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Europäische Feuerwaffenpass nur Bedeutung für Reisen mit Schusswaffen in andere EU-Länder hat. Er ersetzt in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Waffenbesitzkarte.
5. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Europäische Feuerwaffenpass nur zum Transport von Schusswaffen berechtigt. Eine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen ist damit nicht verbunden.